



**Reglement über
Ehrungen und Beförderungen
in der WJF Schweiz**

Reglement über Ehrungen und Beförderungen in der World Ju-Jitsu Federation Schweiz

1 Zweck

Die Ehrenordnung regelt die Auszeichnung von Budoka, welche sich auf dem Gebiet des nationalen und internationalen Ju-Jitsu besonders verdient gemacht haben.

2 Formen der Ehrung

Die World Ju-Jitsu Federation Schweiz verleiht:

- 2.1 Den Titel „Instruktor der WJJF Schweiz“
- 2.2 Den nächst höheren Dangrad
- 2.3 Ehrenmitgliedschaft

3 Verleihung des Titels „Instruktor der WJJF Schweiz“

- 3.1 Mitgliedern der WJJF Schweiz kann der Titel „Instruktor der WJJF Schweiz“ verliehen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - 3.1.1 Mindestalter 25 Jahre
 - 3.1.2 Mindestens 2. Dan Ju-Jitsu
 - 3.1.3 Vollständige Beherrschung der Techniken aus dem Prüfungsprogramm der WJJF Schweiz
 - 3.1.4 Beherrschung von zwei der drei gemäss Prüfungsreglement geforderten Kodokan-Katas (Kime-No-Kata, Nage-No-Kata oder Goshin-Jitsu-No-Kata)
 - 3.1.5 Nachgewiesene regelmässige Lehrertätigkeit im Dojo
 - 3.1.6 Nachweis einer Trainerausbildung (z. B. J&S-Leiter oder gleichwertige pädagogische Ausbildung).
 - 3.1.7 Besuch des Instruktoren- oder Danträgerkurses der WJJF Schweiz (mindestens alle 3 Jahre). Gültig sind auch Trainerfortbildungs- oder Danträgerkurse der WJJF/WJJKO anderer Länder.
 - 3.1.8 Regelmässige Teilnahme an den Kursen der WJJF Schweiz (mindestens zwei Kurse in 3 Jahren)
 - 3.1.9 Davon ausgegangen werden kann, dass durch sein Wirken und Auftreten die Verbreitung des Ju-Jitsu positiv beeinflusst und das Ansehen der WJJF Schweiz gestärkt wird.
- 3.2 Der Titel wird jeweils befristet auf 3 Jahre verliehen. Eine Verlängerung erfolgt durch den Vorstand nach erneuter Prüfung der obgenannten Bedingungen.
- 3.3 Die Verleihung wie auch die Verlängerung erfolgen ausschliesslich aufgrund eines entsprechenden Antrages.

4 Verleihung des nächst höheren Dangrades

- 4.1 Mitgliedern kann der nächsthöhere Dangrad verliehen werden, wenn diese sich durch ihr Wirken auf dem Gebiet des nationalen und internationalen Budoports im besonderen Maße verdient gemacht haben. Hierbei sind insbesondere das Alter und der Gesundheitszustand des zu ehrenden Budokas zu berücksichtigen.
- 4.2 Der erste Dan (Shodan) kann nicht verliehen werden.
- 4.3 Zwischen dem ersten und fünften Dan kann maximal ein Dangrad verliehen werden.

5 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- 5.1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich durch langjährige nationale Verbandsarbeit um die Entwicklung und das Ansehen der WJJF Schweiz verdient gemacht hat.
- 5.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.3 Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht an der Hauptversammlung.

6 Antragsverfahren

Anträge auf Ehrung können folgende Personen/Gremien stellen:

- 6.1 Die Hauptversammlung (ordentlich oder ausserordentlich)
- 6.2 Der Vorstand
- 6.3 Die Dojoleiter
- 6.4 Jedes Mitglied

7 Entscheidung über Anträge auf Ehrung

- 7.1 Über die Verleihung des Titels „Instruktor der WJJF Schweiz“ und eines Dangrades entscheidet der Vorstand.
- 7.2 Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Hauptversammlung.

Reglement über Ehrungen und Beförderungen in der World Ju-Jitsu Federation Schweiz

8 Aberkennung von verliehenen Ehrentiteln

- 8.1 Bei Verstössen gegen die Statuten der WJJF Schweiz, welche einen Ausschluss begründen, sowie bei erheblichem Fehlverhalten und nachhaltiger Schädigung des Ansehens der WJJF Schweiz können verliehene Titel nach sorgfältiger Prüfung der konkreten Umstände aberkannt werden.
- 8.2 Der Vorstand kann den Titel des Instructors aberkennen
- 8.3 Die Hauptversammlung und die ausserordentliche Hauptversammlung können die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Die Entscheidung muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

9 Ausnahmeregelungen

- 9.1 Über Ehrungen, die in dieser Ordnung nicht genannt werden, kann durch den Vorstand entschieden werden.
- 9.2 Finanzielle Ehrungen sind nicht zulässig.
- 9.3 Sachgeschenke haben im Wert einem dem Anlass entsprechenden Rahmen zu entsprechen.

Die Ehrenordnung wurde von der Hauptversammlung 2013 genehmigt.

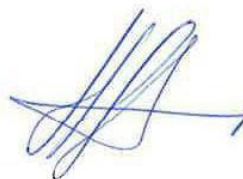
Romanshorn, 23.Februar 2013

Der Präsident



Robert Schenk

Der Vizepräsident



Heinrich Strauss